

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 8

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Situation der Klientin oder des Klienten zu prüfen und ihr allenfalls bei der Suche nach günstigerem Wohnraum behilflich zu sein. Dies gilt auch bei einem bevorstehenden oder bereits erfolgten Zuzug aus einer andern Gemeinde. Im Interesse aller Beteiligten ist eine frühzeitige Information und Klärung zwischen den Sozialämtern erwünscht.

Mietkautionen sollen möglichst vermieden werden. Für die Gemeinde A. besteht die Möglichkeit, an Stelle einer Mietzinskaution eine Garantie in der

Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Kaution zu übernehmen.

Schlussfolgerungen: Bei einem Wegzug aus der Gemeinde hat das bisherige Sozialhilfeorgan die in Kapitel C.8 genannten Leistungen – Lebensunterhalt für einen Monat, Umzugskosten, erste Monatsmiete am neuen Wohnort, sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände, ausnahmsweise zu übernehmende, vor dem Umzug fällige Mietkautionen – zu erbringen. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstige Lösung zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei einem Zuzug aus einer anderen Gemeinde.

ER/cab

Zürich: Rückerstattung wieder verschärfen?

Der Zürcher Kantonsrat hat anfangs Juli mit 92 zu 66 Stimmen eine 1996 von Dorothée Fierz (FDP) eingereichte Motion überwiesen, wonach die Rückerstattungspflicht im Zürcher Sozialhilfegesetz wieder verschärft werden soll. Nach dem zürcherischen Recht – das Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahre 1981 – werden Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen ganz ausgeschlossen. Die SKOS empfiehlt in den Richtlinien ebenfalls, aus späterem Erwerbseinkommen grundsätzlich keine Rückerstattungen geltend zu machen.

Die meisten anderen Deutschschweizer Kantone gehen aber auf Gesetzesstufe nicht so weit. Wie die «Neue Zürcher Zeitung» berichtete, unterstützte die Kommissionsmehrheit die Motion,

wonach zu Rückzahlungen verpflichtet werden kann, wer «in finanziell günstige Verhältnisse gelangt». Damit sollten Missbräuche verhindert werden. Aus dem Rat wurde vergeblich argumentiert, die Erweiterung der Rückerstattung erhöhe die Schwelle für den Bezug von Sozialhilfeleistungen und sei der Arbeitsintegration abträglich, zudem administrativ sehr aufwendig.

Die Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit, Rita Fuhrer, erinnerte laut «NZZ» daran, dass es darum gehe, die Eingliederung von Betroffenen zu fördern. Steigende Fälle von Missbrauch sollten vermieden werden. Im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes soll eine Lösung gefunden werden.

NZZ/cab

Anspruchsvolle neue Rolle für die Sozialbehörde

Berner Konferenz befasste sich mit neuem Sozialhilfegesetz

Aus den heutigen Fürsorge- und Vormundschaftskommissionen werden nach dem neuen Berner Sozialhilfegesetz auf 2002 kommunale oder regionale Sozialbehörden. Was unter ihnen «strategischen Aufgaben» zu verstehen ist, wurde von der Berner Konferenz BKFV ausgeleuchtet.

Auf den 1. Januar 2002 tritt das neue bernische Sozialhilfegesetz in Kraft. Es verpflichtet die Gemeinden, selber einen professionellen Sozialdienst zu führen oder sich einem regionalen anzuschliessen. Rund 15 Prozent der bernischen Gemeinden, meist kleinere, verfügten bisher noch nicht über einen Sozialdienst.

Mit der flächendeckenden Versorgung mit professionellen Sozialdiensten wird aber auch die Rolle der Sozialbehörde neu definiert. In der Sozialhilfe kommt ihr nur noch eine «strategische» Rolle zu. Die Sozialdienste müssen die einzelnen Unterstützungsbeschlüsse nicht mehr der Behörde vorlegen. Die Unterstützungen richten sich nach den Empfehlungen der SKOS. Es gelte vom «Erbsenzählen» Abschied zu nehmen, sagte Urs Bohren, Präsident der BKFV. «Nick-Klubs», die nur die von den Sozialdiensten vorgelegten Beschlüsse absegneten, seien überholt, schrieb die «BZ». Einzelne Fürsorgekommissionen hätten ihre Arbeitsweise «de facto» bereits auf das neue Gesetz umgestellt.

Was die neuen kommunalen oder regionalen Sozialbehörden aber unter den «strategischen Aufgaben» verstehen sollen, ist noch weitgehend offen

und ihrer Initiative überlassen. Sie sollen etwa, so sahen es die Gesetzgeber vor, dafür sorgen, dass die notwendigen sozialen Einrichtungen wie Alters- und Pflegeheime, Spitäler-Dienste oder Kinderkrippen zur Verfügung stehen. An den Behördemitgliedern ist es, präventiv tätig zu sein, Lücken im sozialen Netz auf Gemeinde- oder Regionsebene zu orten und den politischen Instanzen Projekte vorzulegen und diese zu vertreten.

Wie bis anhin wird es auch künftig Aufgabe der Sozialbehörde sein, die Arbeit des Sozialdienstes zu überwachen. Da stelle sich die Frage, so die «BZ», ob ein politisch motiviertes, an der Urne gewähltes Kommissionsmitglied die fachliche Qualifikation mitbringe, um das Wirken fachlich ausgewiesener Sozialarbeiter begutachten zu können.

Der Geschäftsführer des Gemeindeverbandes Daniel Arn merkte an, diese Problematik sei nicht neu und auch nicht auf den Sozialdienst beschränkt. Im Schulbereich sei dasselbe Problem mit den überforderten Schulkommissionen hinlänglich bekannt. Der Gemeindeverband rate deshalb, die Mitglieder der Fürsorge- und auch Schulkommissionen durch den Gemeinderat und nicht durch den Souverän wählen zu lassen, wenn auch unter Berücksichtigung des an den Wahlen erzielten Proporzschlüssels. Dadurch werde eher gewährleistet, dass für wichtige Aufgaben nicht der Bekanntheitsgrad einer Person, sondern deren Leistungsausweis zähle.

cab/BZ